

Die drei wichtigsten Finanzquellen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM)

1. Die Kirchensteuer / der EKD-Finanzausgleich

1.1 Kirchensteuer

Die bekannteste Einnahmequelle der Kirche und ihrer Kirchengemeinden ist die Kirchensteuer. Sie wird seit Mitte des 19. Jahrhunderts erhoben und hat ihre Ursache in ganz unterschiedlichen gesellschaftlichen Entwicklungen. Ein wichtiger Grund bestand in der fortschreitenden Industrialisierung der Gesellschaft, durch die die konfessionell weitgehend homogen zusammengesetzten Bevölkerungsgruppen durchmischt wurden. Hinzu kamen auch die Finanzierungsprobleme der Kirchen selbst, denen durch die Säkularisierung kirchlicher Grundbesitz nach 1803 entzogen worden war. Damit war die wichtigste wirtschaftliche Grundlage den Kirchen verloren gegangen. Die entgeltliche Umstellung auf Gehalts- und Versorgungszahlungen für die Geistlichkeit verschärfte die Probleme noch zusätzlich, nachdem die Naturalversorgung nicht mehr ausreichend war. Von staatlicher Seite bestand ein sehr großes Interesse daran, dass die Kirchen ihre Finanzierung selbst aus ihrem Mitgliederbestand absichern. Deswegen wurde auf staatliche Initiative die Kirchensteuer eingeführt.

Die Erhebung erfolgt als Anhangsteuer zur Einkommensteuer. Technisch läuft die Erhebung über die Finanzämter, wobei die Kirchen die Kosten der Dienstleistung der Erhebung an die Bundesländer zu erstatten haben. Das Kirchensteuerrecht ist im Grundgesetz der Bundesrepublik (Art. 140) verankert.

Kirchensteuern zahlen in Sachsen-Anhalt 116.276 Gemeindeglieder, auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen 150.303 Gemeindeglieder, insgesamt 266.579 Gemeindeglieder.

Im Haushaltsplan 2011 sind an Kirchensteuern Brutto rd. 80,8 Millionen EUR veranschlagt.

1.2 Finanzausgleich

Im Osten Deutschlands ist der Anteil der Gemeindeglieder an den Einwohnern in der Regel gering, auch das durchschnittliche Aufkommen der Kirchensteuer/Gemeindeglied ist weit unterdurchschnittlich. Für dieses strukturelle Defizit im Kirchensteueraufkommen leistet der EKD-Finanzausgleich freiwillig einen Ausgleich. Dieser ist 2011 mit rd. 46 Millionen EUR geplant.

2. Kollekten, Spenden, Stiftungen, Nachlässe und Schenkungen / Gemeindebeitrag bzw. Kirchgeld

2.1 Kollekten, Spenden, Stiftungen, Nachlässe und Schenkungen

Eine wichtige weitere Säule zur Finanzierung kirchlicher Arbeit kommt aus den Spenden und Kollekten. Hier handelt es sich um eine uralte christliche

Selbstverständlichkeit. Schon der Apostel Paulus ermahnt die Geschwister im Glauben daran, dass sie füreinander, insbesondere für die verarmte Gemeinde in Jerusalem, einzustehen haben und so gemeinsam die Lasten tragen sollen. Spenden und Kollekten sind fast immer mit einer klaren Zweckbestimmung verbunden. Es obliegt den einnehmenden Körperschaften der Kirchen, die Zweckbestimmung der gespendeten Gelder zu garantieren und abzusichern. Spenden, die durch Belege ausgewiesen sind, können ebenso wie die Kirchensteuer das zu versteuernde Einkommen der Kirchenmitglieder bzw. Spenderinnen und Spender mindern.

2.2 Gemeindebeitrag bzw. Kirchgeld

Der Gemeindebeitrag bzw. das Kirchgeld wird vor allen Dingen von den Gemeindegliedern erbeten bzw. erhoben, die keine Kirchensteuern zahlen. Es erreicht unmittelbar die Kirchengemeindeebene. Für 2012 wird eine gemeinsame Regelung in der EKM angestrebt (*siehe Anlage*).

3. Einnahmen aus Landvermögen / Staatsleistungen

3.1 Einnahmen aus Landvermögen

Eine weitere, aber in den Landeskirchen und auch Regionen in ihrer Bedeutung sehr unterschiedliche Einnahmequelle sind die Erträge aus Verpachtungen. Hier sind vor allen Dingen die Verpachtungen im landwirtschaftlichen Bereich, sowie die Erbbaupachtverträge für bebaute Grundstücke zu benennen. Das den Kirchen verbleibende Grundvermögen wurde geschichtlich immer zu zwei Zwecken verwendet. Einmal ging es um den Einsatz der Erträge für die Besoldung der Geistlichkeit (Pfarrvermögen/ Pfarrpfründe). Zum Zweiten ging es um den Einsatz der Erträge für die Erhaltung der Baulasten und der damit zusammenhängenden Finanzierungsnotwendigkeit (Kirchenvermögen).

Der Grundstücksbestand und die Erträge aus Grundbesitz sind auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt historisch bedingt um ein Vielfaches höher als auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen.

3.2 Staatsleistungen

Die evangelischen Landeskirchen erhalten wie die katholischen Bistümer in Deutschland Staatsleistungen, die in den Staatskirchenverträgen zwischen Evangelischen Landeskirchen und den Bundesländern geregelt sind. Die Ursachen für die Staatsleistungen liegen in der Säkularisation, insbesondere durch die Enteignungen kirchlicher Besitztümer während der Reformation (Westfälischer Frieden 1648) und durch Beschlüsse des Reichsdeputationshauptschlusses (1803). Mit diesen Enteignungen kirchlicher Besitztümer waren den Kirchen ihre Hauptfinanzierungsquellen entzogen worden. Gleichzeitig verpflichteten sich die Nutznießer der Enteignungen, durch Leistungen einen teilweisen Ausgleich des für die Enteigneten entstandenen Schadens aufzubringen.

Die Staatsleistungen in der EKM werden 2011 mit rd. 34,9 Millionen EUR veranschlagt.